



# **Datenschutzreglement 2018**

Die Einwohnergemeinde Kirchberg erlässt gestützt auf die Bestimmungen

- der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Bern
- der Gemeindeordnung

folgendes

# Datenschutzreglement

## I. Listen

Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

<sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Über Ausnahmen beschliesst der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger;
- b) die Auswahlkriterien;
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen;
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

Verfahren

### Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Sperrung

### Art. 3

Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interessens ist nicht erforderlich.

Listen aus der Einwohnerkontrolle

### Art. 4

<sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

<sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Listen aus anderen Datensammlungen

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekannt geben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (Stimm- und Steuerheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereichs und des Geschäfts- oder Berufsheimnisses) entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

**Art. 6**

Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünften und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

## II. Einwohnerkontrolle

Einzelauskünfte

**Art. 7**

<sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekannt geben:

- a) neuer Wohnort nach Wegzug;
- b) Titel;
- c) Sprache.

<sup>2</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle sind schriftlich zu beantragen.

<sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der/die Einwohnerregisterführende.

## III. Information auf Anfrage

Zuständigkeit

**Art. 8**

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

## IV. Aufsichtsstelle Datenschutz

Aufsichtsstelle

### Art. 9

<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben.

<sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

## V. Gebühren

Grundsatz

### Art. 10

<sup>1</sup> Massgebend ist das Gebührenreglement der Gemeinde Kirchberg.

<sup>2</sup> Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

Register der Datensammlungen

<sup>3</sup> Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen sowie in die eigenen Daten ist gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz.

## VI. Verordnung

Verordnung

### Art. 11

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

## VII. Inkrafttreten

Inkrafttreten

### Art. 12

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzreglement vom 20. Oktober 2008, auf.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 55<sup>4</sup> Gemeindeordnung) am 06. August 2018.

**GEMEINDERAT KIRCHBERG BE**



M. Nyffenegger  
Präsidentin



HP. Keller  
Gemeindeschreiber

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Das vom Gemeinderat Kirchberg am 06. August 2018 beschlossene Datenschutzreglement hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 33 vom 16. August 2018 (erste Publikation) unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 18. September 2018

HP. Keller  
Gemeindeschreiber

## Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2018 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage auf das Referendums- und Beschwerderecht verzichtet wurde.

**GEMEINDERAT KIRCHBERG BE**

M. Nyffenegger  
Präsidentin

HP. Keller  
Gemeindeschreiber